

An alle Schulen in Baden-Württemberg (GHWRGS)

Oktober 2020

Das sollten Schulen bei Corona-Verdacht beachten

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

an rund 200 Schulen in Baden-Württemberg wurden bisher Schulklassen und Lehrkräfte wegen Corona-Fällen in Quarantäne geschickt. Wir haben für Sie die wichtigsten Infos zum Umgang mit Verdachts- und tatsächlichen Corona-Fällen an der Schule zusammengestellt.

Wann dürfen Schülerinnen und Schüler nicht mehr in die Schule?

Sobald eines oder mehrere der folgenden **COVID-19 typischen Symptome** auftreten:

- Fieber ab 38 Grad Celsius
- Trockener Husten (nicht durch eine chronische Erkrankung wie beispielsweise Asthma verursacht)
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Kein Ausschlussgrund ist dagegen:

- Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen
- leichter oder gelegentlicher Husten
- Halskratzen

Wann dürfen Schülerinnen und Schüler mit Corona-Symptomen wieder in die Schule?

- Bevor ein Kind mit Corona-Symptomen wieder in die Schule darf, muss es mindestens einen Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand sein.
- Erfolgt ein **Corona-Test**, muss das Ergebnis in **Quarantäne** abgewartet werden.
 - **Negatives Testergebnis:**
Bevor die Schülerin oder der Schüler wieder in die Schule darf, muss sie oder er mindestens einen Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand sein.
 - **Positives Testergebnis:**
 - Die Schülerin oder der Schüler muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens zehn Tage nach Beginn der Symptome wieder in die Schule.
 - Ein ärztliches Attest hierfür ist nicht nötig. Im Zweifelsfall kann die Schule sich von den Erziehungsberechtigten aber schriftlich bestätigen lassen, dass nach ärztlicher Aussage der Schulbesuch wieder möglich ist.

- Sofern das Gesundheitsamt für gesunde Geschwisterkinder keine Quarantäne erlassen hat, dürfen diese die Schule weiter besuchen.

Was müssen Schulleitungen bei einem Corona-Verdachtsfall beachten?

- Neben Schülerinnen und Schülern dürfen auch Lehrkräfte, die eines oder mehrere der COVID-19 typischen Symptome aufweisen, das Schulgelände nicht mehr betreten.
- Schulleitungen müssen **begründete Corona-Verdachtsfälle** gemäß Infektionsschutzgesetz an das zuständige **Gesundheitsamt melden**.
 - Der Verdacht auf COVID-19 ist laut RKI begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19.
 - Die namentliche **Meldung erfolgt unverzüglich** und muss dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen.
- Die Gesundheitsämter bewerten den Fall und leiten die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen ein.

Was müssen Schulleitungen bei einem bestätigten Corona-Fall beachten?

- Bei einem **positiven Corona-Befund** an der Schule muss die Leitung dies gemäß Infektionsschutzgesetz dem zuständigen **Gesundheitsamt melden**.
 - Die namentliche **Meldung erfolgt unverzüglich** und muss dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen. Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden.
- Damit das Gesundheitsamt mögliche Kontaktpersonen ermitteln und informieren kann, übermittelt die Schule außerdem die **Kontaktdaten**
 - der Erziehungsberechtigten des Kindes,
 - der betroffenen Schulklasse,
 - des pädagogischen Personals und
 - gegebenenfalls weiterer in der Schule tätiger Personen.
- **Enge Kontaktpersonen** (länger als 15 Minuten Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit der infizierten Person) werden nach Bekanntwerden eines Falls auf das Coronavirus getestet und müssen für 14 Tage in **Quarantäne**.
- Alle übrigen an der Schule betreuten beziehungsweise tätigen Personen können sich freiwillig testen lassen.
- Das Gesundheitsamt übernimmt die Einleitung entsprechender Maßnahmen zur Eindämmung eines möglichen Ausbruchs. Dabei treffen die Gesundheitsämter Einzelfallentscheidungen, die von der jeweiligen Situation an der Schule und dem Hintergrund des Falls abhängen.

Wir empfehlen bei einem positiven Corona-Befund folgende Vorgehensweise:

1. Bereits im Vorfeld **Kontakt- und Personallisten** (Vorgaben örtliches Gesundheitsamt?) vorbereiten;
2. Wenn Eltern einen positiven Befund melden: **Corona-Befund zumailen lassen**;
3. Bei **Sekundarschüler/-innen** gleich die jeweilige **Wahlpflichtfachgruppe** abfragen;
4. **Schulleitung informieren**;
5. Die Schulleitung informiert das zuständige **Gesundheitsamt** und das zuständige **Schulamt**. Von dort werden alle weiteren Maßnahmen besprochen und verfügt.
6. **Letzten Anwesenheitstag** der Schülerin/ des Schülers bzw. der Lehrkraft prüfen (**Stundenplan**);
7. Welche **Schülerinnen und Schüler** hatten an diesem Tag **Direktkontakt?** = heimschicken;
8. Welche **Lehrerinnen und Lehrer** hatten an diesem Tag **Direktkontakt?** = heimschicken;
9. Genau schauen bei **Abteilungsunterricht!**
Notfalls vorsorglich komplette Jahrgangsstufe zuhause lassen, z. B. Französisch mit 8a,b,c,d = Klassenstufe 8 komplett heimschicken;
10. **Elterninfo** auf die Homepage einstellen und/oder andere sichere Kommunikationswege bedienen;
Beispiel: „In Jahrgangsstufe 8 gab es einen positiv gemeldeten Corona-Fall. Vorsorglich haben wir alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe/Klasse 8a nach Hause geschickt. Wir warten die weiteren Informationen des Gesundheitsamtes ab und halten Sie auf dem Laufenden.“

Wir weisen Sie abschließend darauf hin, dass nach den Herbstferien die Gesundheitserklärungen zu erneuern sind. Die aktuellen Formulare hierzu finden Sie unter www.km-bw.de.

Wir wünschen Ihnen allen viel Gesundheit!

Herzliche Grüße,



Gerhard Brand
Landesvorsitzender



Dirk Lederle
Stellv. Landesvorsitzender

Verband Bildung und Erziehung (VBE) Baden-Württemberg e. V.

Landesgeschäftsstelle
Heilbronner Straße 41
70191 Stuttgart
Tel.: 0711 229314-6
Fax: 0711 229314-79

Internet: <https://www.vbe-bw.de>

Facebook: <http://www.facebook.com/VBE.BW>